

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0364-I/A/5/2016

Wien, am 23. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10923/J der Dr. Franz, Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 2:

- *Wann ist mit den Prüfergebnissen gemäß der EntschlieÙung des Nationalrats 62/E zu rechnen?*
- *Ist ein Register hinsichtlich Eizellenspende- unabhängig von den Prüfergebnissen gemäß der EntschlieÙung 62/E-geplant?*
 - a) *Wenn ja, wann kann damit gerechnet werden?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die in der EntschlieÙung 62/E XXV. GP vorgesehenen Prüfungen wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien für Justiz und Gesundheit und Frauen durchgeführt. Der Bericht wird derzeit finalisiert und fristgerecht dem Nationalrat vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Schaffung eines Registers für Samen- und Eizellspenden kann vorweggenommen werden, dass die Frage, ob und wann gegebenenfalls mit der Umsetzung eines Registers für Samen- und Eizellspenden gerechnet werden kann, abhängig von zu klärenden Detailfragen ist und sich die Umsetzung aus den sich aus der Klärung dieser Details ergebenden weiteren Konsequenzen richtet.

Frage 3:

- *Gemäß § 21 Fortpflanzungsmedizingesetz haben die ärztlichen Leiter der Krankenanstalten, in denen medizinisch unterstützte Fortpflanzungen*

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
1031 Wien, Radetzkystraße 2, Telefon +43 1 71100-644500
Internet: www.bmgf.gv.at, E-Mail: sabine.oberhauser@bmgf.gv.at

durchgeführt werden, die Daten bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres an die Gesundheit Österreich GmbH zu melden. Die Gesundheit Österreich GmbH hat jeweils bis 30. September eine Auswertung dieser Daten vorzunehmen. Hat die Gesundheit Österreich GmbH diese Auswertung fristgerecht vorgenommen?

Wie bereits in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9864/J ausgeführt, wird die Statistik gemäß § 21 FMedG erstmalig im Herbst 2017 über das Jahr 2016 vorliegen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

